

Vermeiden Sie gravierende Fehler bei Trennung und Scheidung!

Nimm alles, was an Unterlagen nicht „niet- und nagelfest“ ist

Man soll das Eisen schmieden, so lange es heiß ist – und alle erdenklichen Unterlagen sammeln, um später genügend Beweismaterial zu haben. Aber Vorsicht: Auch vor (un-)geöffneten persönlichen Briefen an den Ehepartner wird nicht halt gemacht, in einigen Fällen gar sein Handy „überwacht“. In einem unserer Fälle hat sich der Ehepartner sogar Zugang zum E-Mail Account des anderen verschafft und alles mitgelesen“, berichtet Familienrechtsexpertin Daniela Lohner-Rothenbächer. „Das geht natürlich gar nicht und kann neben strafrechtlichen Konsequenzen sogar den Unterhalt kosten.“ Gewiefte Experten berufen sich in solchen Fällen schnell auf Verwirkung, denn Straftaten wie die Verletzung des Briefgeheimnisses oder einfach Diebstahl und Unterschlagung sind auch zur Beweissicherung nicht zulässig. Es ist immer ein schmaler Grat zwischen maximaler Informationsbeschaffung und dem Eingriff in die Rechte einer anderen Person.

Vorsicht bei Transaktionen von Vermögen

Wachsamkeit ist immer dann geboten, wenn Vermögensverschiebungen drohen. Da der tatsächliche Trennungszeitpunkt meist sehr schwierig feststellbar ist und zwischen endgültiger Trennung und Scheidung oft mehr als zwölf Monate vergehen, gibt es einen langen Zeitraum, in dem beide Parteien illoyale Vermögensverschiebungen vornehmen können, um ihr Endvermögen zu

”

Ich habe schon erlebt, dass sich ein Ehepartner Zugang zu den E-Mails des anderen verschafft hat



Unsere Expertin
Rechtsanwältin **Daniela Lohner-Rothenbächer** aus dem hessischen Neu-Isenburg ist auf Fragen rund ums Familienrecht spezialisiert

“

reduzieren. Realisiert man ein solches Verhalten beim Ex-Partner, sollte man nicht bis zum Ablauf des Trennungsjahres warten, sondern sofort einen vorzeitigen Zugewinnausgleichantrag stellen. So kann man vielleicht verhindern, dass das während der Ehe gemeinsam Ersparte letztlich nur einem von beiden zufließt.

Nur in Ausnahmefällen sofort ausziehen

Achtung bei einem voreiligen Auszug aus der Ehwohnung. Ist ein Ehegatte nach der Trennung aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug dem anderen gegenüber seine Rückkehrabsicht nicht ernsthaft bekundet, wird unwiderlegbar vermutet, dass er dem in der Wohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat (§ 1361 b Abs. 4 BGB). Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Ehwohnung angemietet ist oder welche Eigentumsverhältnisse bestehen. Selbst der ausgezogene Alleineigentümer hat nur die Möglichkeit, Nutzungsvergütung nach Billigkeit zu verlangen.

Beim Umzug der Kinder genau überlegen

Wenn ein Partner mit den Kindern umziehen möchte und damit auch ein Schulwechsel verbunden wäre, sollten Sie eine einstweilige Anordnung auf Aufenthaltsbestimmung in Betracht ziehen. Sind Kinder erst einmal umgezogen und haben sich in ihrer neuen Umgebung eingelebt, belassen die Gerichte es meist dabei. Aber Vorsicht, machen Sie eines nie: Instrumentalisieren Sie

niemals Ihre Kinder und tragen Sie Ihre Streitigkeiten nicht auf ihrem Rücken aus! Das ist ein absolutes „no-go“.

Unterhaltszahlungen: Nur nach tatsächlichen Ansprüchen

Da eine Rückforderung von zu viel gezahltem Unterhalt nur sehr eingeschränkt und unter besonderen Voraussetzungen möglich ist, sollten sie nach einer Trennung nicht voreilig großzügige Zahlungen auf den Kindes- und Trennungunterhalt vornehmen, sondern die tatsächlichen Ansprüche von einem Fachanwalt für Familienrecht berechnen oder vor dem Familiengericht klären lassen.

Den neuen Lebenspartner einfühlsam den Kindern vorstellen

Manchmal geht es schneller als man denkt und eine alte Weisheit besagt: „Warum denn weinen, wenn man auseinandergeht, wenn an der nächsten Ecke schon ein Anderer steht.“ Wenn Sie keine Kinder haben, sollte das kein Problem – andernfalls ist umso mehr Fingerspitzengefühl dringend geboten. Stellen Sie Ihren neuen Lebenspartner daher Ihren Kindern nicht gleich nach dem Kennenlernen vor. Zum einen sollte

50

Prozent der im vergangenen Jahr in Deutschland geschiedenen Ehepaare haben gemeinsame Kinder unter 18 Jahren

Quelle: Statistisches Bundesamt

sichergestellt sein, dass die neue Partnerschaft Bestand hat, zum anderen sehen die Kinder kurz nach der Trennung im neuen Partner oft den Schuldigen für das Auseinandergehen ihrer Eltern.

Das Trennungsjahr muss auch wirklich getrennt ablaufen

Vorsicht bei der „sauberen“ Einhaltung des Trennungsjahres. Die Trennung der häuslichen Gemeinschaft kann zwar auch innerhalb der ehelichen Wohnung erfolgen, dabei sollten die Ehegatten aber peinlich darauf achten, dass kein gemeinschaftlicher Haushalt geführt wird und zwischen den Ehegatten keine wesentliche Beziehung mehr besteht. Neben getrennten Schlafzimmern dürfen wechselseitig keine vermeidbaren „häuslichen Dienstleistungen“ erbracht werden, Kochen, Waschen und Putzen muss jeder Ehegatte ab der Trennung selbst übernehmen. Der Wille, die häusliche Gemeinschaft nicht mehr fortführen zu wollen, muss klar erkennbar sein. Ein kurzes Zusammenleben oder ein ein- bis zweimonatiger Versöhnungsversuch unterbrechen oder hemmen den Lauf der Trennungsfrist nicht. Dennoch ist hier in jedem Fall Vorsicht angebracht.

Auf Zugewinn und Versorgungsausgleich nicht verzichten

Lassen Sie sich nicht voreilig durch das Versprechen einer Abfindungssumme oder den Abschluss einer eigenen Altersversorgung zum notariellen Verzicht auf Zugewinn oder Versorgungsausgleich hinreißen. Selbst gut ausgebildeten Juristen fällt es zunehmend schwerer, ohne umfangreiche Sichtung der Versicherungsunterlagen zu erkennen, ob eine in der Ehe aufgebaute Anwartschaft in einer Versicherung in den Zugewinn oder den Versorgungsausgleich fällt. Durch eine notarielle



Verzichtserklärung auf einen der beiden Ansprüche könnten sie ihrem Noch-Ehepartner Tür und Tor zu anschließender Manipulation eröffnen.

Der eine Vorschuss macht den anderen überflüssig

Verfügen Sie über wesentlich höhere Einkünfte als ihr Ehepartner und ist daher zu erwarten, dass Sie seine Scheidungskosten zu tragen haben (man spricht unter anderem von Prozesskostenvorschuss), sollten Sie zwingend darüber nachdenken, stattdessen einen Vorschuss auf den Zugewinn zu leisten. Dieses versetzt den anderen in die Lage, seine Anwaltskosten selbst zu zahlen, und lässt so seinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss entfallen.

Als Unternehmer oder Selbständiger lieber großzügig sein

Als solcher haben Sie es besonders schwer – denn allein den Wert Ihres Unternehmens zu bestimmen, kann Jahre dauern und zu untragbaren Ergebnissen führen, die den Bestand Ihrer Firma gefährden. Sie sollten in diesem Fall unbedingt eine einvernehmliche Lösung anstreben und lieber etwas großzügiger sein, als sich allein in „Gottes Hand“ zu begeben. Bekanntermaßen gilt auch hier der alte Leitspruch: Vor Gericht ist es wie auf hoher See.

Zum Stichtag die Steuerlast berechnen lassen

Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater zum Stichtag Ihres Endvermögens – gemäß § 1384 Bundesgesetzbuch die Zustellung des Scheidungsantrags – alle steuerlichen Verpflichtungen berechnen, auch wenn Sie noch keine Steuerklärung gemacht haben. Nach der BGH-Rechtsprechung ist in vielen Bereichen die latente Steuerlast entscheidend.